

**TARIFBLATT**  
**- gültig ab 1. Januar 2025 -****1. Preise**a) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,10070€ netto bzw. **0,11983 € brutto**

b) Messpreis

Der Messpreis beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler 18,72€ netto bzw. **22,28 € brutto**

c) CO<sub>2</sub>-Preis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

**2. Hausanschlusskostenbeitrag**

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

**3. Preisänderung**

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Fall einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln :

a) Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 * \left( 0,70 * \frac{Biomasse}{Biomasse_0} + 0,30 * \frac{LH_{02}}{LH_{020}} \right)$$

b) Messpreis:

$$MP = MP_0 * \left( \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

Hierbei bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1 a genannte Arbeitspreis

MP = neuer Messpreis

MP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1 b genannte Messpreis

*Biomasse* = Durchschnittlicher Preis für Biomasse der (des) mit der Biomasselieferung durch die Iqony Energies GmbH beauftragten Unternehmen(s), einschließlich aller Steuern, Abgaben, sonstigen Kosten (ohne Umsatzsteuer), des dem Stichtag der Preisänderung vorangegangenen Jahres. Das FVU ist verpflichtet, auf Anforderung den jeweils geltenden Preis für Biomasse nachzuweisen.

*Biomasse*<sub>0</sub> = Preis für Biomasse der (des) mit der Biomasselieferung durch die Iqony Energies GmbH beauftragten Unternehmen(s), incl. aller Steuern, Abgaben, sonstigen Kosten (ohne Umsatzsteuer), Basiswert: 44,14 € pro Tonne Frischholz, Preisstand 31.12.2024

LH<sub>02</sub> = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex für Deutschland-Gliederung nach Verwendungszweck-Fernwärme u. a., Code CC13-0455

LH<sub>020</sub> = Verbraucherpreisindex für Deutschland-Gliederung nach Verwendungszweck-Fernwärme u. a. (siehe LH<sub>02</sub>)  
Basiswert = 178 (Basis 2020 = 100), Durchschnitt 2. Quartal 2024

GWE<sub>01</sub> = neue tarifliche Basisvergütung des zuletzt veröffentlichten Quartals in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.

GWE<sub>010</sub> = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE<sub>01</sub>)  
Basiswert = 23,29 € bei 165 h/Monat, Mittelwert 2. Quartal 2024  
Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

CO<sub>2</sub> – Preis = Neuer CO<sub>2</sub>-Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmerversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Die Preisänderungsfaktoren werden auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Der Arbeits- und Messpreis verändert sich in Abhängigkeit von den Indizes zum 01.01.,

01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Indizes wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren  $GWE_{01}$  und  $LH_{02}$ :

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

**4. Wärmemessung**

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation mittels eines dort installierten Wärmemengenzählers.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

**5. Rechnungslegung und Bezahlung**

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (01.01. – 31.12.) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraums. Während des Abrechnungszeitraums hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Monats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der vom FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Saldo ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so werden für jede schriftliche Mahnung 2,56 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

**6. Änderungen des Mess- und Abrechnungssystems**

Die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.